

2.1. Der Ausschuß ist sich zwar der praktischen Schwierigkeiten der Dienststellen der Kommission wie auch der Notwendigkeit bewußt, die zu erörternde Verordnung rechtzeitig zur Vorbereitung der für die Ernte 1977 bestimmten Saatbeete zu verabschieden, findet es

jedoch bedauerlich, daß ihm der Rat für die Befassung nur eine so extrem kurze Zeit zur Verfügung gestellt hat, die der Bedeutung des zu erörternden Themas nicht angemessen ist.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Empfehlung der Kommission betreffend Maßnahmen zur beruflichen Vorbereitung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 24. September 1976 beschloß die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 145. Plenartagung am 26./27. Januar 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 24. September 1976 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 29. Juni 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 13. Januar 1977 annahm,

gestützt auf den von Herrn Carroll, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 145. Plenartagung am 26./27. Januar 1977 (Sitzung vom 26. Januar 1977),

in Erwägung, daß der Ausschuß den Nutzen und die Notwendigkeit der beruflichen Vorbereitung für die gesellschaftliche, ökonomische und technische Entwicklung in Europa schon immer unterstrichen hat;

in Erwägung, daß berufliche Vorbereitung für alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts wichtig ist, insbesondere für diejenigen, die im Mindestschulabgangsalter die Schule verlassen und keinen qualifizierenden Abschluß

haben, und ganz besonders in den benachteiligten Gebieten oder den Gebieten, in denen Sektoren mit begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten anzutreffen sind,

in Erwägung, daß Maßnahmen besonderer Art getroffen werden müssen, die den schulentlassenen Jugendlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit anderen Methoden nahebringen, als das in der Schule geschieht;

in Erwägung, daß die Vorbereitung der Jugendlichen auf spätere Erwerbstätigkeit auch die Vermittlung von Kenntnissen über die Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialordnung und der Arbeitswelt miteinschließen soll –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME einstimmig:

1. Einleitung

1.1. Die Empfehlung der Kommission beschäftigt sich mit Jugendlichen, die keine ausreichende Berufsausbildung erhalten haben und aus diesem Grunde arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Diese Gruppe von jungen Menschen unter 25 Jahren stellt einen sehr großen Prozentsatz unter allen jugendlichen Arbeitslosen in der Gemeinschaft, die im Sommer 1976 mit schätzungsweise 1 742 135 Beschäftigungslosen – 925 000 männlichen und 817 000 weiblichen Jugendlichen – ausgewiesen waren. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in erster Linie solchen Jugendlichen zugute kommen, die bei Erreichen des Mindestalters ohne qualifizierenden Abschluß von der Schule abgegangen sind, was bei einer bereits begrenzten Auswahl zu einer Prioritätensetzung führt.

1.2. Die Kommission möchte im Rahmen der vorausgegangenen Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung die Bereitstellung von Mitteln und Wegen fördern, damit den zwischen dem Ende der Schulpflichtzeit und dem 25. Lebensjahr arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen eine angemessene Berufsvorbereitung vermittelt wird. Diese Berufsvorbereitung müßte je nach Fall folgendes beinhalten:

- Berufsberatung
- Vertiefung von Grundkenntnissen und Übungen für deren Anwendung
- Vermittlung von wirtschaftlichen und sozialen Grundkenntnissen über das Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, die jeweiligen Rollen der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Organisationen zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, über die Arbeitswelt, die Sicherheit und

Hygiene am Arbeitsplatz, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern usw.

- Breitangelegte praktische Grundausbildung
- Praktisches Kennenlernen der Arbeit.

1.3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstreicht die im Empfehlungsentwurf angesprochene notwendige Mitwirkung der Sozialpartner bei der Konzeption der Berufsvorbereitungsmaßnahmen und der praktischen Durchführung der beruflichen Vorbereitung.

1.4. Der Ausschuß stellt fest, daß wenigstens Arbeitsbeschaffungsprogramme innerhalb der Aktionsgrundlage angesprochen worden sind. Er ersucht jedoch darum, daß sich die Kommission in der Zukunft dringlicher und intensiver mit der Schaffung von Arbeitsbeschaffungsprogrammen befaßt, die den endgültigen Erfolg der Ausbildungsmaßnahmen erst sichern können. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, daß der Jugendarbeitslosigkeit nicht allein durch Berufsbildungsmaßnahmen begegnet werden kann.

1.5. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß konkrete Anreize geschaffen werden müssen, die die Jugendlichen anspornen, von der Möglichkeit einer besseren Berufsvorbereitung Gebrauch zu machen. Zu diesen Anreizen gehört Ermunterung durch Information und durch finanzielle Unterstützung.

1.6. Der Ausschuß stimmt diesem Empfehlungsentwurf der Kommission zu und unterstützt die Kommission in der Dringlichkeit, mit der die Vorarbeiten betrieben worden sind.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß ist grundsätzlich der Auffassung, daß eine Richtlinie über Maßnahmen zur beruflichen Vorbereitung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher erheblich besser gewesen wäre. Angesichts der mit der Verabschiedung einer Richtlinie verbundenen Schwierigkeiten, die sowohl substantieller als auch zeitlicher Art sind, erscheint die gewählte Form der Empfehlung jedoch zur Zeit akzeptabel.

2.2. Der Ausschuß erwartet, daß die Mitgliedstaaten der Empfehlung dringlichst nachkommen und Maßnahmen zur beruflichen Vorbereitung von Jugendlichen treffen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

2.3. Er erwartet ferner, daß sobald wie möglich eine Richtlinie erlassen wird, die Lösungsmöglichkeiten für das gesamte Gebiet der Jugendarbeitslosigkeit zum Inhalt hat. Außerdem sind Schritte erforderlich, um die Maß-

nahmen der verschiedenen Europäischen Fonds auf dem Gebiet der Jugendarbeitslosigkeit zu koordinieren (z. B. Europäischer Sozialfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung).

2.4. Die vorliegende Empfehlung geht mit Recht von der – auch vom Ausschuß in vielen Stellungnahmen angesprochenen – Grundlage aus, daß eine qualifizierte Berufsausbildung die Chancen der Jugendlichen erhöht und diese wirksamer in das Erwerbsleben eingliedert. Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind für Jugendliche besonders wichtig, da Arbeitslosigkeit in der Jugend sich auf die Einstellung der Betroffenen zur Arbeit und – was noch wichtiger ist – auf die Einstellung der Betroffenen zur demokratischen Gesellschaft schädigend auswirken kann. Diese wichtige Feststellung sollte im Kommissionsdokument nachgetragen werden. Berufsausbildung muß verständlicherweise die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes und generell aller Tätigkeitsbereiche berücksichtigen, und zwar insbesondere im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen. Das gilt auch für die in der Empfehlung angesprochenen Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

2.5. Der Ausschuß erwartet, daß die Kommission alle Möglichkeiten nutzt, vorauszuschätzen, wie sich der Arbeitskräftebedarf auf den verschiedenen Sektoren der europäischen Wirtschaft entwickeln wird, damit die empfohlenen Berufsvorbereitungsangebote sich möglichst eng an die Arbeitsmarktentwicklung anlehnen können. Hier empfiehlt der Ausschuß eine Zusammenarbeit der Kommission mit den in einzelnen Staaten bestehenden Berufsforschungsinstituten, mit den Instituten für Bedarfsprognosen, mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) sowie mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es ist außerdem notwendig, daß die Prognosen auf regionaler Ebene im Benehmen mit Vertretern der Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erstellt werden.

2.6. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß ungenügend qualifizierte Jugendliche durch Berufsvorbereitungsmaßnahmen befähigt werden sollen, später aus verschiedenen Tätigkeiten innerhalb eines Sektors die dem einzelnen zuzugende Beschäftigung auszuwählen und sich hierin zu qualifizieren. Dabei sollte nach Auffassung des Ausschusses überlegt werden, ob eine längere Zeit andauernde Grundausbildung gegebenenfalls auf die Dauer der späteren spezifischen Qualifizierung angerechnet werden könnte.

2.7. Die in der Empfehlung der Kommission beschriebenen Betriebspraktika können als Ergänzung der übrigen

Berufsvorbereitungsmaßnahmen günstig sein. Sie müssen besondere Ausbildungsprogramme enthalten, damit die Jugendlichen tatsächlichen Nutzen daraus ziehen. Die Arbeitgeber müssen durch konkrete Anreize ermutigt werden, solche Praktika einzurichten.

2.8. Der Ausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die bei der Ein- und Durchführung der Betriebspraktika auf allen Seiten vorhanden sind. Er hält diese Schwierigkeiten jedoch nicht für unüberwindlich.

2.9. Auf jeden Fall müßte die in der Empfehlung vorgesehene Konsultation und Mitarbeit der Sozialpartner auch die Möglichkeit vorsehen, unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Praktiken die Betriebspraktika durch die Sozialpartner überprüfen zu lassen.

2.10. Der Ausschuß hält den frühzeitigen Einsatz qualifizierter Berufsberatung für ganz besonders wichtig. Auch eine Bewertung der Fähigkeiten der Jugendlichen – unabhängig vom Schulzeugnis – durch die Berufsberatung wäre wünschenswert. Dabei könnten in der Schule nicht oder nur wenig gelehrt und erprobte praktische Fähigkeiten (z. B. handwerkliche Fähigkeiten) festgestellt werden. Der Ausschuß hält es für erforderlich und wesentlich, daß so schnell wie möglich eine bessere Konzertierung zwischen den betreffenden Lehrkräften an der Schule und den Berufsberatern erreicht wird, damit letztere ihre Empfehlungen an die Jugendlichen auf eine längere Beobachtung der Schüler stützen können. Der Ausschuß fragt sich nämlich, auf welcher Grundlage eine solche Bewertung der Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen erfolgen kann, solange diese in der Schule keine Vorbereitung auf das Berufsleben erfahren und solange die Berufsberater die Jugendlichen nicht mehrere Male im Laufe der Schulzeit intensiv beobachten können. Die in einzelnen Mitgliedstaaten üblichen Tests über die Fähigkeiten und Begabungen der Schüler dürften für eine solche sichere wichtige Bewertung nicht ausreichen.

2.11. Die Inanspruchnahme des Sozialfonds für Berufsvorbereitungsmaßnahmen ist grundsätzlich gesichert (Beschluß des Rates vom 22. Juli 1975). Der Sozialfonds sollte jedoch auch Finanzierungsmethoden vorsehen, die eine mehrjährige Arbeitsprogrammierung der Berufsbildungszentren ermöglichen.

2.12. Die mit den Berufsvorbereitungsmaßnahmen zu betrauenden Ausbildungszentren oder -institute müssen sorgfältig ausgesucht werden – insbesondere im Hinblick auf die Qualifikation der Ausbilder, an die wegen der vor-

rangig betroffenen Zielgruppen besonders große Anforderungen in pädagogischer und psychologischer Hinsicht gestellt werden müssen.

2.13. Die Berufsvorbereitungsmaßnahmen sollten für die betroffenen Jugendlichen eine tatsächliche Hilfe sein und von ihnen auch als positiv begriffen werden. Deshalb müssen Instrumente eingeführt werden, die die Jugendlichen ermuntern, die von ihnen geforderte Anstrengung zu machen. Zu diesen Instrumenten gehört Ermunterung durch Information und durch konkrete, auch finanzielle, Anreize. Beide Aspekte sind in der Empfehlung zwar angesprochen, doch müßten sie von den Mitgliedstaaten konkreter ausgebaut werden.

2.14 Die Empfehlung überläßt den Mitgliedstaaten die endgültige Prioritätensetzung sowie die endgültige Entscheidung über spezifische Maßnahmen. Der Ausschuß ersucht jedoch darum, den Mitgliedstaaten eine Zusammenstellung der bereits in einigen Ländern durchgeführten Maßnahmen und mit Angaben über deren Erfolg zu übermitteln, damit auf nationaler Ebene entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden können. Der Ausschuß erwartet, daß die Berichte der Mitgliedstaaten an die Kommission ein Jahr nach Inkrafttreten der Empfehlung ebenfalls allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden.

2.15. Der Ausschuß bedauert, daß der ursprünglich von der Kommission vorgesehene Plan, die Empfehlung noch im Herbst 1976 zu verabschieden, nicht eingehalten werden konnte. Er erwartet jedoch, daß die Empfehlung im Jahre 1977 wirksam werden kann.

3. Besondere Bemerkungen (zu den Abschnitten der Empfehlung)

3.1. Die Einleitung sollte wie folgt ergänzt werden:

„... zu ergreifen, deren Konzeption zweckmäßigerweise in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern festgelegt wird“.

3.2. Am Ende des Abschnittes A.2. (Berufsvorbereitungsmaßnahmen) ist anzufügen:

„Unter diesen Jugendlichen sollten vorrangig jene berücksichtigt werden, die bei Erreichen des Mindestalters ohne qualifizierenden Abschluß von der Schule abgegangen sind.“

Ziffer 3 b) Das Wort „Anpassung“ ist durch das Wort „Bewältigung“ zu ersetzen.

Ziffer 3 c) Zu Beginn des Absatzes ist das Wort „Verständnis“ zu ersetzen durch die Worte „Vermittlung von Kenntnissen“.

3.3. Ziffer 3 d) sollte lauten:

„Breitangelegte praktische Grundausbildung, die als Grundlage für mehrere berufliche Tätigkeiten dienen kann und die die Auszubildenden zu einer spezifischen Arbeit innerhalb des gewählten Sektors befähigt oder es ihnen erlaubt, zu einem späteren Zeitpunkt an einer weiterführenden Ausbildung teilzunehmen.“

3.4. Absatz A.4. ist zu streichen.

3.5. Ziffer 5 sollte heißen:

„Bei der Berufsvorbereitung sollten moderne pädagogische Methoden angewandt werden.“

3.6. Ziffer 7 sollte lauten:

„Die öffentlichen Stellen, die die finanziellen Mittel für Berufsvorbereitungsmaßnahmen zur Verfügung stellen, gewährleisten und überprüfen gemeinsam mit den Sozialpartnern, daß die Ausbildung und die praktischen Arbeitsmöglichkeiten qualitativ gut sind und den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen.“

3.7. Der letzte Satz von Ziffer 9 sollte folgende Neufassung erhalten:

„Das Unterhaltsgeld sollte so bemessen sein, daß es eine konkrete Besserstellung der arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen, die an solchen Maßnahmen teilnehmen, gegenüber den arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Jugendlichen mit sich bringt, die sich an solchen Maßnahmen nicht beteiligen.“

3.8. Absatz C.11 soll wie folgt ergänzt werden:

„Dabei sollen die Erfahrungen der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Berufsforschungsinstitute sowie auch die Arbeitsergebnisse des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Berlin) und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Dublin) genutzt werden.“

3.9. Absatz C.12 (neu)

„Die Mitgliedstaaten sollen die betroffenen Jugendlichen über die ergriffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Möglichkeiten gezielt und detailliert informieren.“

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Basil de FERRANTI